



Botschaft 2015-DICS-39

3. November 2015

**des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Mittelschulunterricht
und des Gesetzes über die Berufsbildung (Überschuldungsprävention)**

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) und des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG).

Die Botschaft ist wie folgt gegliedert:

1. Einführung	8
2. Analyse der Zuständigkeiten für bildungspolitische Fragestellungen	10
3. Gegenüberstellung der Forderung der Motion mit den Lernzielen der kantonalen Lehrpläne	11
3.1. Klärung der Lernziele und Lerninhalte	11
3.1.1. Methode	11
3.2. Gegenüberstellung der Lehrplaninhalte mit den Lernzielen	11
3.2.1. Berufsbildung mit Rahmenlehrplan zum allgemeinbildenden Unterricht	11
3.2.2. Berufsbildung ohne Rahmenlehrplan zum allgemeinbildenden Unterricht	11
3.2.3. Berufliche Bildung mit eidgenössischer Maturität	12
3.2.4. Gymnasium	12
3.2.5. Fachmittelschule	12
3.2.6. Handelsschule	12
4. Resultate der Analyse	13
5. Ergänzende Massnahmen im Sinne der Motion	13
6. Gesetzesänderungen	13
6.1. Berufsbildung	13
6.2. Schulen der Sekundarstufe 2	14
7. Finanzielle Folgen und weitere Aspekte	14
8. Schlussbemerkung	14

1. Einführung

Die Volksmotion «Zur Eindämmung der Verschuldung junger Menschen» wurde am 13. Januar 2014 von den Jungen CVP Freiburg und den mitunterzeichnenden Personen eingereicht. Der Staatsrat wird aufgefordert einen Erlassentwurf vorzulegen, mit welchem in den Schulen der Sekundarstufe 2 (Gymnasium, Fachmittelschule und Berufsfachschulen) ein monatlicher Unterricht in der selbstständigen Führung der eigenen Finanzen eingeführt wird. Mit dem Unterricht sollen die Jugendlichen insbesondere zur Führung eines Budgets mit Rücksicht auf die täglichen Bedürfnisse befähigt und für die ihrem Alter entsprechenden öffentlichen und administra-

tiven Verpflichtungen sensibilisiert werden. Die Junge CVP und die mitunterzeichnenden Personen beziehen sich auf verschiedene Studien des Bundesamts für Statistik, wonach Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren am meisten von der Verschuldung (insbesondere Konsumkredite) betroffen sind.

In seiner Antwort vom 30. Juni 2014 schlägt der Staatsrat eine Abweisung der Volksmotion vor. Er verweist dabei insbesondere auf den Bericht 2013-DSAS-1 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2083.10 Eric Collomb/Eric Menoud, Vorbeugung der Verschuldung Jugendlicher, vom 3. September 2013. Wegen seiner Bedeutung für die vorliegende Volksmotion werden Teile des Berichtes nachfolgend

zusammenfassend aufgeführt. In seiner Antwort hält der Staatsrat weiter fest, dass an den Gymnasien, Fachmittelschulen und Handelsmittelschulen sowie an den Berufsfachschulen zur Prävention der Verschuldung bereits Vieles unternommen wird. Die Thematik ist in den Lehrplänen dieser Schulen explizit oder implizit enthalten. Zusätzlich können sämtliche Klassen des zweiten Berufsschuljahres in den Jahren 2014-2016 einen Sensibilisierungskurs zur Verschuldungsprävention erhalten, der von Caritas organisiert wird. Auch sollen die Schulen der Sekundarstufe 2 gemäss dem Aktionsplan 2013–2016 des Staatsrats¹ in der Präventionsarbeit gegen die Verschuldung mit einbezogen werden. Es werden dazu Sensibilisierungsbroschüren verteilt. In seiner Antwort weist der Staatsrat auch darauf hin, dass die Aufnahme von neuen Lektionen zur Verschuldungsprävention auf Kosten anderer wichtigen Lernhalte der verschiedenen Ausbildungsgänge gehen würde. Schliesslich wird erwähnt, dass eine Motion eine Gesetzesänderung bedingt. Da die Unterrichtsfächer nicht über Gesetze geregelt werden, ist die Motion nicht ein geeignetes Instrument um das verfolgte Ziel zu erreichen.

Im September 2014 wurde im Grossen Rat die Motion nach einer Diskussion mit 43 Stimmen gegen 34 Stimmen und einer Enthaltung trotzdem angenommen.

Bericht zum Postulat «Vorbeugung der Verschuldung Jugendlicher» (Bericht 2013-DSAS-1)

Im Jahre 2010 reichten die Grossräte Eric Collomb und Eric Menoud ein Postulat ein, mit dem der Staatsrat aufgefordert wurde, ein Profil der verschuldeten Personen im Kanton Freiburg zu erstellen, eine Erziehungs-, Informations- und Sensibilisierungspolitik für die Jugendlichen zu integrieren und die Themen Budget und Verschuldung der Jugendlichen in den Sekundar- und Berufsschulunterricht zu integrieren. Der Staatsrat beantragte die Annahme des Postulats und verlangte zusätzlich, dass die Frage der Verschuldungsproblematik auf die gesamte Bevölkerung des Kantons Freiburg auszurichten sei. Der Grosse Rat nahm das Postulat am 6. September 2011 an. Der in der Folge verfasste Bericht verschafft einen umfassenden Überblick über die verfügbaren qualitativen und quantitativen Daten im Überschuldungsbereich für die Schweiz im Allgemeinen und für den Kanton Freiburg im Speziellen. Er zeigt insbesondere auch, dass Überschuldung kein typisches Jugendphänomen ist, da die Jugendlichen nicht mehr Schulden machen als die Erwachsenen. Als Gründe der Überschuldung werden vielmehr kritische Lebensmomente und individuelle Schwierigkeiten genannt. Mehrere kritische Lebensmomente wie die Volljährigkeit oder die finanzielle Selbständigkeit fallen in den Lebensabschnitt der jungen Erwachsenen.

¹ Die für den Aktionsplan 2013–2016 nötigen Beträge werden dem kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht entnommen.

Im Bericht wird auch festgehalten, dass sich die Schule ihrer Verantwortung bewusst ist, Kinder und Jugendlichen auf grundlegende soziale, finanzielle und politische Zusammenhänge vorzubereiten, damit diese ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben finden. Die Überschuldungsprävention beginnt bereits in der obligatorischen Schule. Der Ansatz ist auf dieser Stufe vor allem transversal, da verschiedene wirtschaftliche Aspekte in Verbindung mit gesellschaftlich relevanten Problemen (Armut, Schulden, Überschuldung usw.) in verschiedenen Unterrichtsfächern angesprochen werden. In den französischen Schulen wird im dritten Unterrichtszyklus (Sekundarstufe 1) das Verschuldungsthema auch explizit im Lehrplan des Wahlfachs «Einführung in die Wirtschaft» aufgenommen, das im dritten Jahr (11. obligatorischen Schuljahr nach HarmoS) unterrichtet wird. Auch wird das Thema im selben Jahr im Rahmen der Hauswirtschaft vermittelt (Lernziele: Verwaltung des Sackgeldes, Umgang mit einem kleinen Budget und Risiko von Kleinkrediten). Für die deutschsprachigen Schulen sieht der Lehrplan 21 einen neuen Fachbereich «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» vor. Damit wird die Wirtschaftsbildung mehr Verbindlichkeit und Unterrichtszeit erhalten. Regelmässig werden auch weitere Aktivitäten organisiert, wie Einladungen von externen Personen, die mittels Sensibilisierungskursen oder beruflichen und persönlichen Erfahrungen informieren (Bsp: Vertreter und Vertreterinnen von Banken, Betreibungsamt, Konsumentenschutz).

Die Angaben zu den Sensibilisierungsmassnahmen auf der Sekundarstufe 2 sind relativ kurz gehalten. Gemäss den Autoren ist es schwierig ein einheitliches Bild zu geben, da das Verschuldungsthema in keinem Lehrplan der verschiedenen Bildungsgänge explizit aufgeführt ist. Die Bedeutung, die dem Thema zugemessen wird, hängt demnach stark von der jeweiligen Lehrperson oder Schulen ab. Im Präventionsbereich sind auch verschiedene Organisationen wie etwa Caritas Freiburg tätig.

Die Ergebnisse des Berichts führten dazu, dass sich der Staatsrat für einen Aktionsplan 2013–2016 zur Verstärkung der kantonalen Politik für die Prävention und Bekämpfung der privaten Überschuldung ausgesprochen hat. Die drei folgenden Ziele bestimmen für den Zeitraum 2013–2016 zu entwickelnde Massnahmen:

1. Die Bevölkerung den kritischen Momenten entsprechend gezielt sensibilisieren,
2. Zur raschen Beanspruchung der vorhandenen Unterstützungen ermutigen: Pilotprojekte für Sekundärprävention,
3. Die Politik der Prävention und Bekämpfung von Überschuldung und Spielsucht umfassend koordinieren.

Auf der Grundlage des ersten Zieles wird das Projekt Verschuldungsprävention bei Jugendlichen fortgesetzt und erweitert. Die bisherigen Interventionen von Caritas Frei-

burg in den Berufsfachschulen, Motivationssemester (MoSe), Préformation (PréFo), im Landwirtschaftlichen Institut Grangeneuve (LIG), bei den Lernenden des Staates Freiburg und in weiteren Strukturen wie der Stiftung Prof-In in Courtepin werden weitergeführt. Die Zahl der Interventionen soll in den Berufsfachschulen progressiv erhöht werden. Dies mit dem Ziel, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler des zweiten Berufsfachschuljahres in den Genuss von Sensibilisierungs- und Präventionskursen kommen. Wegen der praktischen Erfahrung von Caritas Freiburg auf dem Gebiet der Überschuldungsprävention und -bekämpfung, bieten die Kurse eine seriöse und gute Sensibilisierung. Dies wird durch die positive Kursevaluation durch die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen bestätigt.

2. Analyse der Zuständigkeiten für bildungspolitische Fragestellungen

Gemäss dem föderalistischen Prinzip unterliegen die verschiedenen Bereiche des Bildungssystems der Schweiz unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die obligatorische Schule fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone. Im Bereich der nachobligatorischen Bildung (Sekundarstufe 2 und Tertiärstufe) bilden interkantonale oder bundesrechtliche Erlasse die Basis für die Ausgestaltung der Bildungsangebote. Die Kantone sind verantwortlich für den Vollzug und führen die Schulen.

Die Sekundarstufe 2 umfasst die Berufsbildung, die gymnasiale Bildung sowie die Fachmittelschulausbildung. Für die gesamte Berufsbildung besitzt der Bund eine umfassende Regelungskompetenz (Art. 63 BV). Gemäss Bundesgesetz

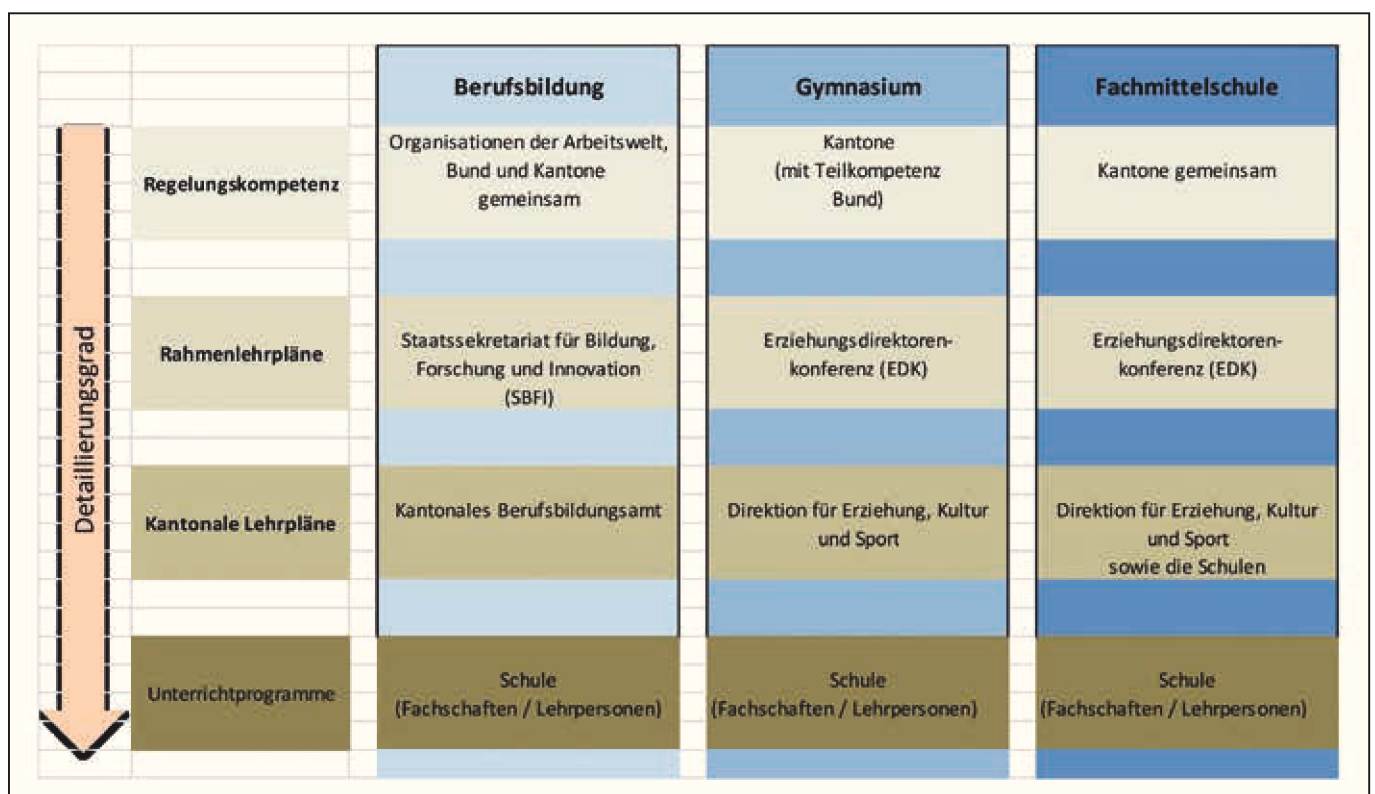
über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG) ist dies eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Der Bund hat die strategische Steuerung und Entwicklung der gesamten Berufsbildung inne und beteiligt sich an der Finanzierung.

Die gymnasiale Maturität regeln Kantone und Bund gemeinsam, indem sie sich die Verantwortung für die gesamtschweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturität teilen. Für die Anerkennung der Abschlüsse der Fachmittelschulen gelten interkantonale Regelungen.

Wie die verschiedenen Bildungsaufträge der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsinhalte umgesetzt werden können, zeigen die Rahmenlehrpläne. Für die Berufsbildung werden diese vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt oder erlassen. Für die Gymnasien und die Fachmittelschule werden die Rahmenlehrpläne von der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedet.

Die kantonalen Lehrpläne stützen sich auf die Vorgaben dieser Rahmenlehrpläne. Die konkrete Umsetzung der kantonalen Lehrpläne obliegt dann der Schule, der Fachschaft und letztendlich der Lehrperson.

Aus dieser Analyse lässt sich schliessen, dass die Festlegung von Lehrplänen und konkreten Unterrichtsinhalten der Sekundarstufe 2 grundsätzlich in den Kompetenzen der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) und der Volkswirtschaftsdirektion (VWD) liegen, und nicht Aufgabe der kantonalen Legislative ist.



3. Gegenüberstellung der Forderung der Motion mit den Lernzielen der kantonalen Lehrpläne

3.1. Klärung der Lernziele und Lerninhalte

Zur schulischen Umsetzung des in der Motion verlangten Unterrichtsinhalts braucht es genaue Lernziele. Auch ist der dafür zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen zu definieren.

Die Motion verlangt einerseits, dass der Unterricht die «Führung eines Budgets mit Rücksicht auf die täglichen Bedürfnisse» lehren soll. Dazu lassen sich grundsätzlich folgende Lernziele ableiten:

- > Erstellen eines persönlichen Budgets
- > Budget optimieren und Schuldenfallen erkennen
- > Lösungsansätze für die häufigsten Schuldenfallen von Jugendlichen aufzeigen

Mit «Sensibilisierung für die öffentlichen und administrativen Verpflichtungen», welche andererseits von den Motionären auch verlangt wird, können verschiedene Lernziele im Vordergrund stehen. Die wichtigsten staatsbürgerlichen Pflichten sind gemäss Bundesverfassung: Militärdienst oder ziviler Ersatzdienst (BV Art. 59 – gilt nur für Männer), Zivilschutz (BV Art. 61 – gilt nur für Männer), Schulpflicht (BV Art. 62), Steuerpflicht (BV Art. 128), Versicherungspflicht (BV Art. 111 – 114, 117 verschiedene Verpflichtungen und Vorschriften über obligatorische Versicherungen z. B. AHV, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pensionskasse). Im Sinne der Motion «Zur Eindämmung der Verschuldung junger Menschen» sollten insbesondere die Steuerpflicht und die Versicherungspflicht aufgezeigt werden. Entsprechende Lernziele lassen sich wie folgt formulieren:

- > Bedeutung der Steuern im Wirtschaftskreislauf erkennen
- > Finanzierung und Aufgaben der Sozialversicherungen verstehen

Der von der Motion verlangte monatliche Unterricht wird mit 9 Unterrichtslektionen bestimmt.

Bereits in seiner Antwort vom 30. Juni 2014 hat der Staatsrat darauf hingewiesen, dass die Thematik der Verschuldung junger Menschen in den Ausbildungsgängen bereits unterrichtet wird. Für die Berufsbildung, die Gymnasien, die Fachmittelschule sowie die Handelsschule soll deshalb nachfolgenden im Detail analysiert werden, wie die Umsetzung erfolgt.

3.1.1. Methode

Der hierarchische Aufbau der Lehrpläne, sowie die entsprechende Kompetenzverteilung verlangen nach einem

schrittweisen Vorgehen. Zuerst wird deshalb überprüft, ob die aufgeführten Lernziele in den Rahmenlehrplänen ihren Platz finden. Danach wird geklärt, ob diese in den kantonalen Lehrplänen oder dann auch in den Unterrichtsprogrammen aufgenommen werden. Dabei gilt festzuhalten, dass die detaillierten Unterrichtsprogramme, die für die praktische Umsetzung und Planung des Unterrichts benötigt werden, Unterschiede aufweisen können.

Für jeden Ausbildungsgang sind nachfolgend die Resultate dieser Analysen synthetisch präsentiert. In der Übersichtstabelle sind dazu die entsprechenden Quellen angegeben.

3.2. Gegenüberstellung der Lehrplaninhalte mit den Lernzielen

3.2.1. Berufsbildung mit Rahmenlehrplan zum allgemeinbildenden Unterricht

In der Berufsbildung werden die von der Motion verlangten Lernziele im allgemeinbildenden Unterricht vermittelt. Die Grundlage dafür bildet mit Ausnahme für wenige Berufe der Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht. Dieser wurde vom ehemaligen Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassen. Innerhalb dieses Rahmens sind Konkretisierungen für die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Berufsbildungsbereiche möglich. Die vorliegende Analyse zeigt, dass die von den Motionären verlangten Lernziele sowohl im Rahmenlehrplan wie auch im kantonalen Lehrplan für die Allgemeinbildung detailliert abgedeckt sind. Die Stundendotation liegt bei weitem über den geforderten 9 Stunden. Zusätzlich können sämtliche Berufsbildungszentren vom Sensibilisierungskurs der Caritas zum Thema Verschuldung bei Jugendlichen profitieren.

3.2.2. Berufsbildung ohne Rahmenlehrplan zum allgemeinbildenden Unterricht

Berufliche Grundbildungen, welche den allgemeinbildenden Unterricht selber regeln, sind die Ausbildung Kauffrau bzw. Kaufmann und Detailhandelsfachfrau bzw. -fachmann. Für beide Ausbildungen sind die von der Motion verlangten Lernziele entweder im Leistungszielkatalog der schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen oder im Leistungszielkatalog von Bildung Detailhandel Schweiz (BDS) explizit angegeben. Die Stundendotation liegt bei beiden weit über den geforderten 9 Stunden. Zusätzlich können sämtliche Berufsbildungszentren vom Sensibilisierungskurs der Caritas zum Thema Verschuldung bei Jugendlichen profitieren.

3.2.3. Berufliche Bildung mit eidgenössischer Maturität

Für die berufliche Bildung mit eidgenössischer Maturität wird der Rahmenlehrplan vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erlassen. Auf kantonaler Ebene sind die entsprechenden Lerninhalte und Lernziele im Lehrplan der kantonalen Berufsmaturitätsschulen definiert, dies allerdings auf einer eher konzeptuellen Ebene. Es muss angenommen werden, dass die Verschuldungsfrage im Unterricht nicht zwingend eingehend behandelt wird.

3.2.4. Gymnasium

Am Gymnasium besuchen alle Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr das obligatorische Unterrichtsfach «Einführung in Wirtschaft und Recht» (Art. 9 Abs. 2 Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen). Nach dem ersten Schuljahr kann «Wirtschaft und Recht» weiter als Schwerpunktfach oder Ergänzungsfach belegt werden. Dieser Unterricht umfasst die Teilbereiche Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Rechtslehre. Im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre im ersten Schuljahr werden auch einfache buchhalterische Konzepte vermittelt. Die Analyse zeigt, dass der von den Motionären verlangte Inhalt sowohl im Rahmenlehrplan wie auch im kantonalen Lehrplan seinen Platz hat. Er wird auch detailliert und mit der gewünschten Stundendotation in den Unterrichtsprogrammen aufgenommen. Da diese Unterrichtsprogramme aber von Schule zu Schule leicht unterschiedlich sein können, muss davon ausgegangen werden, dass die Verschuldungsfrage nicht überall in gleicher Tiefe unterrichtet wird. Sicher findet er jedoch für alle transversal über den Einführungsunterricht in die Buchhaltung und den Wirtschaftskreislauf statt.

3.2.5. Fachmittelschule

In der Fachmittelschule besuchen die meisten Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsfächer Soziologie und «Wirtschaft und Recht». Die Analyse zeigt, dass die von der Motion verlangten Lernziele im Rahmenlehrplan und im kantonalen Lehrplan ihren Platz haben. Er wird auch detailliert und mit der gewünschten Stundendotation in den Unterrichtsprogrammen aufgenommen. An der Fachmittelschule werden die Jugendlichen entweder im Berufsfeld Gesundheit oder im sozialerzieherischen Berufsfeld ausgebildet. Das Fach Soziologie ist für beide Berufsfelder ein Pflichtfach, Wirtschaft und Recht jedoch nur im sozialerzieherischen Berufsfeld. Die Schülerinnen und Schüler des Berufsfeldes Gesundheit erhalten somit keinen Unterricht gemäss dem im Abschnitt 3.1 definierten Lernziel «Bedeutung der Steuern im Wirtschaftskreislauf erkennen». Auch für die Fachmittelschule gilt, dass sich die Unterrichtsprogramme je nach Fachschaft leicht unterscheiden können.

3.2.6. Handelsschule

In der Handelsschule beinhaltet das Unterrichtsfach Wirtschaft und Gesellschaft die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Finanz- und Rechnungswesen, Recht und Wirtschaftsgeografie. Der von den Motionären verlangte Inhalt ist im Rahmenlehrplan und insbesondere auch im kantonalen Lehrplan sowie in den Unterrichtsprogrammen detailliert aufgeführt. Die Handelsschulbildung befasst sich in ihrem Kern mit der kaufmännischen und somit auch finanziellen Ausbildung. Wird aufgrund unterschiedlicher Unterrichtsprogramme die Verschuldungsfrage nicht überall in ihrer Tiefe gleich unterrichtet, so kann doch davon ausgegangen werden, dass dies transversal über den Ansatz der Perspektive der Unternehmung erfolgt.

Definitionsebene	Berufsbildung mit Rahmenlehrplan zum allgemeinbildenden Unterricht	Berufsbildung ohne Rahmenlehrplan zum allgemeinbildenden Unterricht	Berufsbildung mit Maturität	Gymnasium	Fachmittelschule	Handelschule
Rahmenlehrplan	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kantonaler Lehrplan (Fach)	✓			✓ (Wirtschaft und Recht)	✓ (Soziologie) (Wirtschaft und Recht)	✓ (Wirtschaft und Gesellschaft)
Unterrichtsprogramm Lernziele:	✓	✓	mehrheitlich	mehrheitlich	mehrheitlich	✓
Budgetführung						
> Erstellen	✓	✓				✓
> Optimieren	✓	✓				✓
> Schuldenfallen kennen und meiden	✓	✓				✓
Sensibilisierung für öffentliche und administrative Verpflichtungen						
> Bedeutung der Steuern im Wirtschaftskreislauf erkennen	✓	✓				✓
> Finanzierung und Aufgaben der Sozialversicherungen verstehen	✓	✓				✓

4. Resultate der Analyse

Die detaillierte Analyse der einzelnen Rahmenlehrpläne, der kantonalen Lehrpläne sowie vieler Unterrichtsprogramme bestätigt, dass die von der Motion geforderten Lernziele explizit in den verschiedenen Ausbildungsgängen unterrichtet werden. Zudem wird entsprechendes Wissen auch transversal in anderen Fächern wie Geschichte, Geografie oder Literatur vermittelt.

Für den Unterricht der Berufsmaturität, der gymnasialen Maturität und für jenen an der Fachmittelschule kommt diese Analyse zum Resultat, dass die Thematik der individuellen Verschuldung und der öffentlichen und administrativen Verpflichtungen möglicherweise nicht überall abgedeckt ist.

5. Ergänzende Massnahmen im Sinne der Motion

Es wird vorgeschlagen, die Lehrpläne für die Berufsmaturität, für die gymnasiale Maturität und für die Fachmittelschule im Sinne der Motion zu präzisieren.

Für die Berufsmaturität kann das Unterrichtsprogramm für das Fach «Wirtschaft und Recht» angepasst werden. Es gilt aber festzuhalten, dass dieses Programm weiter gehen würde als es der Lehrplan (plan d'études romand) vorsieht.

Im gymnasialen Lehrplan für das Grundlagenfach Wirtschaft und Recht können diese Ergänzungen bei den Grobzielen «Bilanz und Erfolgsrechnung» sowie «Grundlagen und Akteure der Wirtschaft und ihre gegenseitige Verflechtung» erfolgen.

Für die Fachmittelschule kann der Lehrplan Soziologie ergänzt werden, indem die Thematik der Verschuldung explizit als Unterrichtsinhalt aufgenommen wird. Für die Jugendlichen, die im Berufsfeld Gesundheit ausgebildet werden, muss im Thema der Staatskunde zusätzlich das Lernziel «Bedeutung der Steuern im Wirtschaftskreislauf erkennen» integriert werden.

6. Gesetzesänderungen

6.1. Berufsbildung

Der Staatsrat schlägt vor Artikel 35 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG) wie folgt anzupassen:

Art. 35 e) Prävention

¹ Die Berufsfachschulen leisten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Aufklärungsarbeit bei den Lernenden; sie sensibilisieren sie namentlich für die Verkehrssicherheit, die Verhütung von Haushaltsunfällen und die Gesundheitsvorsorge,

sowie für die Verschuldungsproblematik und die öffentlichen und administrativen Verpflichtungen.

² Der Staatsrat erlässt die besonderen Bestimmungen.

muss die Kompetenz der Festlegung von Lerninhalten bei der Erziehungs- bzw. Volkswirtschaftsdirektion bleiben.

Der Staatsrat lädt Sie ein, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen.

6.2. Schulen der Sekundarstufe 2

Der Staatsrat schlägt vor, Artikel 38 des Gesetzes vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) wie folgt anzupassen:

Art. 38 Prävention

¹ Die Lehrer und die Behörden jeder Schule **leisten in Zusammenarbeit mit den Eltern Aufklärungsarbeit. Sie sensibilisieren sie namentlich für die Gesundheitsvorsorge und gegen schädliche Verhaltensweisen, insbesondere der Drogenabhängigkeit und Gewalt, sowie für die Verschuldungsproblematik und die öffentlichen und administrativen Verpflichtungen.** Dies nach Programmen, die von der Direktion in Zusammenarbeit mit der Direktion, die für Gesundheitsförderung und Prävention zuständig ist, erarbeitet und aktualisiert werden.

² Die Direktion ist dafür besorgt, dass die Schulräumlichkeiten hygienisch und den Bedürfnissen angepasst sind und den üblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

¹ Heute: *Direktion für Gesundheit und Soziales.*

7. Finanzielle Folgen und weitere Aspekte

Dieses Gesetz hat weder neue Ausgaben zur Folge, noch muss zusätzliches Personal angestellt werden. Es hat keinen Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Es hat auch aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung keinerlei Auswirkungen. Die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und mit dem Europarecht wird nicht in Frage gestellt.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum, nicht aber dem Finanzreferendum.

8. Schlussbemerkung

Die vom Staatsrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen des MSG und BBiG ermöglichen es, die Ziele der Motion aufzunehmen, ohne indessen unnötig konkrete Lerninhalte im Gesetz festzuhalten. Damit die Kohärenz der Lehrpläne und die Objektivität vom vermittelten Wissen garantiert bleiben,